

# ZULASSUNGSSCHEIN

**für eine Bauartreihe von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter**

**Zulassung Nr.:**

**5609**

**Datum:** 2002-02-18

**Bauartreihe:** 1A1 Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel  
*oder alternativ*  
0A1 Feinstblechverpackungen mit nicht abnehmbarem Deckel

**Antragsteller:** Pirlo Ges.m.b.H. & Co  
Österreichische Blechwarenfabrik

Hugo-Petter-Straße 8-14  
A 6333 Kufstein

## ZULASSUNGSSCHEIN FÜR EINE BAUARTREIHE VON VERPACKUNGEN ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

### 1 Rechtsgrundlage

Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1999

*Straßen mit öffentlichem Verkehr:*

Anlagen A und B der Richtlinie 94/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2001/7/EG  
BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 96/2001

*Eisenbahn:*

Anhang der Richtlinie 96/49/EG in der Fassung der Richtlinie 2001/6/EG  
BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 97/2001

*Wasserstraßen:*

BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998 und  
BGBl. II Nr. 295/1997, in der Fassung der Änderung BGBl. II Nr. 178/2001

*Seeverkehr:*

BGBl. Nr. 387/1996, mit IMDG Code, Amendment 30-00

*Zivilluftfahrt:*

BGBl. Nr. 97/1949, mit ICAO-TI, Edition 2001-2002

in Verbindung mit:

Staatlicher Akkreditierung des Österreichischen Institutes für Verpackungswesen (ÖIV) als Prüf-  
stelle durch die Republik Österreich, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
(Bescheid vom 29.12.1995, Zl.92714/501-IX/2/95).

Bescheid der Republik Österreich, Bundesministerium für Verkehr, Sekt.IV, betreffend der  
Zuweisung einer Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der vom ÖIV geprüften Verpackungen  
gemäß BGBl. Nr. 143/1981 (Bescheid vom 21.9.1981, Zl. 75.170/1-IV/6-81).

## 2 Antragsteller

Pirlo Ges.m.b.H. & Co  
Österreichische Blechwarenfabrik

Hugo-Petter-Straße 8-14  
A 6333 Kufstein

## 3 Verpackungshersteller

Identisch mit dem Antragsteller

## 4 Beschreibung der Verpackungsbauartreihe

Rundflaschen aus elektrolytisch verzinnem Weißblech - EN 10203, Type 56/152; Unter- und Oberboden gummiert (DAREX OP 600-60-S); Oberbodenausführung gerade, gewölbt oder kegelförmig; Längsnaht geschweißt;

Verschluss:

- Oberboden mit 32 mm REL-Lochung und Verschluss VUN/SK 30/15 CR REL

oder

- Oberboden mit 24 mm Öffnung und Gewinde mit Schraubkappe aus Kunststoff verschlossen

(Gutachten MPA Zl.: 73704-205-37/87)  $\hat{=}$  30 Verschraubung!

oder

- Oberboden mit 32 mm DIN-Lochung und Verschluss VUN - SK 30 MRS (Gutachten

MPA Zl.: 95704-205-79/94)

oder

- Oberboden mit 24 mm DIN-Lochung und Verschluss VUL - SK 24 MRS (Gutachten

MPA Zl.: 95704-205-79/94)

Blechdicken:	Unterboden	0,20 mm
	Oberboden	0,28 mm
	Mantel (Rumpf)	0,18 mm

Behältermaße:	Höhe	76 bis 152 mm
	Durchmesser Mantel	56 mm
	Durchmesser Boden (außen)	58, 5 mm

Bruttomasse der befüllten, verschlossenen Prüfmuster: 418,2 bis 420,2 g

Originalfüllgut:

flüssige Stoffe mit einer Dichte kleiner/gleich 1,2 kg/dm<sup>3</sup> der Verpackungsgruppe II  
oder

flüssige Stoffe mit einer Dichte kleiner/gleich 1,8 kg/dm<sup>3</sup> der Verpackungsgruppe III;  
Als Modellfüllstoff für die Prüfung wurde Wasser verwendet.

## **5 Anforderungen an die Verpackungsbauartreihe**

Die Verpackungsbauartreihe muss den Baumustern entsprechen, die gemäß des nachstehend angeführten Prüfberichtes einer Bauartreihenprüfung gemäß Kapitel 6.1, Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für eine Bauart **1A1** („Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel“), bzw. **0A1** („Feinstblechverpackungen mit nicht abnehmbarem Deckel“) unterzogen worden sind.

Analoge Bestimmungen gelten auch für den Bereich des Eisenbahntransportes (RID), der Seeschifffahrt (IMDG-Code) sowie des Luftverkehrs (ICAO-TI), wobei die Prüfanforderungen für die Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf den verschiedenen Verkehrsträgern durch die Übernahme der UN-Empfehlungen („Orange book“, Recommendations prepared by the United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods, eleventh revised edition, 1999) weitgehend harmonisiert sind.

Prüfbericht Nr.:	Datum:	Prüfstelle:
5609/2/02	2002-02-18	Österreichisches Institut für Verpackungswesen


## 6 Fertigung der Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Mit Anbringung der Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauartreihe entsprechen und dass die in diesem Zulassungsschein genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der geprüften Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Wenn jede einzelne serienmäßig hergestellte Verpackung vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit geprüft wird:

 **1A1/Y/200/..\*)**  
**A/PA-02/5609**

und/oder (alternativ, wenn nicht jede einzelne serienmäßig hergestellte Verpackung vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit geprüft wird):

**RID/ADR 0A1/Y/200/..\*)**  
**A/PA-02/5609**

\*) letzten beiden Ziffern des Produktionsjahres der Rundflaschen

Die Größe der einzelnen Ziffern und Buchstaben muss angemessen sein.

Wird die Kennzeichnung durch Prägen angebracht, dürfen anstelle des ☉ Symbols die Buchstaben UN angewendet werden.

## **8 Auflagen über die Verwendung der Verpackungen**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Punkt 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, sofern für diese nach den Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackungen müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter der Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet sein.
- 8.3 Die Dichte der vorgesehenen Füllgüter der Verpackungsgruppe II darf  $1,2 \text{ kg/dm}^3$ , die der Verpackungsgruppe III darf  $1,8 \text{ kg/dm}^3$  nicht überschreiten.
- 8.4 Der Dampfdruck des Füllgutes darf folgende Werte nicht übersteigen:
- 171 kPa bei  $50 \text{ }^\circ\text{C}$  oder
  - 200 kPa bei  $55 \text{ }^\circ\text{C}$
- 8.5 Zusätzlich zu der in Punkt 7 angegebenen Kennzeichnung sind die Verpackungen mit den übrigen vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrgutzeichen zu versehen.
- 8.6 Die Teile der Verpackung, die unmittelbar mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, dürfen durch chemische oder sonstige Einwirkungen dieser Stoffe nicht beeinträchtigt werden; gegebenenfalls müssen sie mit einer geeigneten Innenauskleidung oder -behandlung versehen sein. Diese Teile der Verpackung dürfen keine Bestandteile enthalten, die mit dem Inhalt gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe bilden oder diese erheblich schwächen können.
- 8.7 Der in Punkt 2 genannte Antragsteller muss nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/ befüllt, bekannt sind.
- 8.8 Die Verpackungen müssen nach einem Qualitätssicherungsprogramm, das den Anforderungen der zuständigen Behörde genügt, hergestellt und geprüft werden, um sicherzustellen, dass jede hergestellte Verpackung den Vorschriften des Kapitels 6.1, Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entspricht.

## 9 Sonstiges

Die Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (IATA-DGR/ICAO-TI) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter; damit werden auch die in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen erfüllt.

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## 10 Zulassung

Die in Punkt 4 beschriebene Verpackungsbauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen der Punkte 5 - 8 erfüllt werden, zugelassen.

### ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR VERPACKUNGSWESEN



Dir. Univ. Lektor Th. Rieder  
Institutsleiter



Ing. M. Auer  
Sachbearbeiter



# PRÜFBERICHT

**Nr. 5609/2/02**

**Pirlo Ges.m.b.H. & Co**  
**Österreichische Blechwarenfabrik**

**Hugo-Petter-Straße 8-14**  
**A 6333 Kufstein**

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf die eingereichten Prüfmuster. Die Akkreditierung der Prüfstelle und der vorliegende Prüfbericht stellen keine Billigung der Prüfmuster durch die Akkreditierungsstelle dar.

Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Ausfertigung darf der Inhalt nur wort- und formtreu und ohne Auslassung oder Zusatz wiedergegeben werden. Die auszugsweise Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Prüfstelle.

Bei Hinweisen auf diesen Prüfbericht durch den Auftraggeber ist von diesem unsere Prüfstelle unter Anfügung des nachstehenden Absatzes zu nennen.



AKKREDITIERT FÜR DIE FACHGEBIETE VERKEHR POSTDIENSTE, SCHIENENVERKEHR, SCHUTZ VOR GEFÄHRLICHEN GÜTERN, ZEICHENSÄTZE, CODES, VERPACKUNG IM ALLGEMEINEN, VERPACKUNGSMATERIALIEN UND ZUBEHÖR, GUMMIPRODUKTE, KUNSTSTOFFPRODUKTE, PAPIERE, PAPPEN DURCH DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN LT. BESCHEID ZL. 92714/501-IX/2/95 VOM 29. DEZEMBER 1995



## 1 Eingereichte Muster

### 1.1 Antragsteller

Pirlo Ges.m.b.H. & Co  
Österreichische Blechwarenfabrik

Hugo-Petter-Straße 8-14  
A 6333 Kufstein

### 1.2 Verpackungshersteller

Identisch mit dem Antragsteller

### 1.3 Beschreibung der Verpackungen

Rundflaschen aus elektrolytisch verzinnem Weißblech - EN 10203, Type 56/152; Unter- und Oberboden gummiert (DAREX OP 600-60-S); Oberbodenausführung gerade, gewölbt oder kegelförmig; Längsnaht geschweißt; siehe auch beiliegende Spezifikation und Zeichnung;

Verschluss:

- Oberboden mit 32 mm REL-Lochung und Verschluss VUN/SK 30/15 CR REL  
oder

- Oberboden mit 24 mm Öffnung und Gewinde mit Schraubkappe aus Kunststoff  
verschlossen (Gutachten MPA Zl.: 73704-205-37/87)

oder

- Oberboden mit 32 mm DIN-Lochung und Verschluss VUN - SK 30 MRS (Gutachten  
MPA Zl.: 95704-205-79/94)

oder

- Oberboden mit 24 mm DIN-Lochung und Verschluss VUL - SK 24 MRS (Gutachten  
MPA Zl.: 95704-205-79/94)

Blechkicken:	Unterboden	0,20 mm
	Oberboden	0,28 mm
	Mantel (Rumpf)	0,18 mm
Behältermaße:	Höhe	76 bis 152 mm
	Durchmesser Mantel	56 mm
	Durchmesser Boden (außen)	58, 5 mm

Bruttomasse der befüllten, verschlossenen Prüfmuster: 418,2 bis 420,2 g

Originalfüllgut:

flüssige Stoffe mit einer Dichte kleiner/gleich  $1,2 \text{ kg/dm}^3$  der Verpackungsgruppe II  
oder

flüssige Stoffe mit einer Dichte kleiner/gleich  $1,8 \text{ kg/dm}^3$  der Verpackungsgruppe III;

Als Modellfüllstoff für die Prüfung wurde Wasser verwendet.

## 2 Gewünschte Untersuchungen

Entsprechend den Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen im Kapitel 6.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) muss jede Verpackung, mit Ausnahme der Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen, einer Bauart entsprechen, die nach den Vorschriften im Kapitel 6.1 der genannten Anlage geprüft und zugelassen ist.

Analoge Bestimmungen gelten auch für den Bereich des Eisenbahntransportes (RID), der Seeschifffahrt (IMDG-Code) sowie des Luftverkehrs (ICAO-TI), wobei die Prüfanforderungen für die Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf den verschiedenen Verkehrsträgern durch die Übernahme der UN-Empfehlungen („Orange book“, Recommendations prepared by the United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods, eleventh revised edition, 1999) weitgehend harmonisiert sind.

An den eingereichten Baumustern sollte eine Bauartreihenprüfung für die Verpackungsart **1A1** („Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel“), bzw. als Verpackungsart **0A1** („Feinstblechverpackungen mit nicht abnehmbarem Deckel“) für die Verpackungsgruppen II

und III durchgeführt werden und bei positiven Ergebnissen sollten im Sinne einer Bauartreihenzulassung Kennzeichnungsnummern festgelegt werden.

### **3 Durchgeführte Untersuchungen - Untersuchungsergebnisse**

Eingangsdatum der Prüfmuster: 2002-02-11

Die Prüfungen erfolgten im Normklima 23 °C/50 % relative Luftfeuchtigkeit.

Die Prüfungen erfolgten entsprechend den Vorschriften des ADR (wie in Abschnitt 6.1.5, Vorschriften für die Prüfungen der Verpackungen, beschrieben) unter Berücksichtigung des Gutachtens über die Baumusterprüfung einer Feinstblechverpackung (0,25 Liter), MPA Zl.: 73704-205-37/87 vom 28. 1. 1987, und der 1. Erweiterung zu Gutachten 73704-205-37/87, MPA Zl.: 95704-205-79/94 vom 9. 5. 1994, der Materialprüfanstalt der Österreichischen Bundesbahnen.

Es wurden Muster mit 32 mm REL-Lochung und Verschluss VUN/SK 30/15 CR REL, Rundflaschenhöhe 152 mm, zur Prüfung herangezogen.

#### **3.1 Fallprüfungen**

Die Fallauslösung erfolgte mittels eines Falltisches der Firma Lansmont Corporation, Modell PDT-56E, der Aufprallboden bestand aus einer Stahlplatte.

Fallausrichtung:

- diagonal zur Aufprallplatte auf den Bodenfalz (3 Proben)
- diagonal zur Aufprallplatte auf den Rundflaschenverschluss/Oberbodenfalz (3 Proben)

Die Fallhöhe betrug (entsprechend den vorgesehenen Verpackungsgruppen, bzw. entsprechend der Dichte der vorgesehenen Füllgüter) **1,2 m**.

Keines der geprüften Muster war nach der Prüfung undicht oder wies wesentliche Beschädigungen auf.

Prüfungsdatum: 2002-02-14

### 3.2 Dichtheitsprüfungen

Die Prüfung erfolgte an 3 Proben, wobei der Prüfdruck über einen Anschluss im Unterboden eingeleitet wurde.

Der Prüfdruck betrug **25 kPa** Luftüberdruck und wurde 5 min konstant gehalten.

Alle geprüften Proben blieben dicht.

Prüfungsdatum: 2002-02-15

### 3.3 Innendruckprüfungen (hydraulisch)

Die Prüfung erfolgte an 3 Proben, wobei der Prüfdruck über einen Anschluss im Unterboden eingeleitet wurde.

Der Prüfdruck betrug **210 kPa** Wasserüberdruck und wurde 5 min konstant gehalten.

Alle geprüften Proben blieben dicht.

Prüfungsdatum: 2002-02-15

## ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR VERPACKUNGSWESEN

Dir. Univ. Lektor Th. Rieder  
Institutsleiter



Ing. M. Auer  
Prüfungsverantwortlicher

Wien, 2002-02-18

Der vorliegende Prüfbericht Nr. 5609/2/02 umfasst 5 Blätter, 1 Spezifikation und 1 Zeichnung.

	<b>Spezifikation für RFL Ø 56/152 mm RID/ARD oder UN/ geprüft</b>	<b>Nr. 301</b>
---	---	----------------

**Ausführung:**

Bezeichnung:	Rundflasche
Nennmaß:	56/152 mm
Nennvolumen	300 ml
Oberbodenausführung:	kegelförmig mit 32 mm REL-Lochung REL - Restentleerung
Rumpf:	Längsnaht geschweißt

**Material:**

Werkstoff:	Elektrolytisch verzinnertes Weißblech – EN 10203
Gummierung:	Boden und Oberboden gummiert (DAREX OP 600-60-S)

	Rumpf	Boden	Oberboden
Blechstärke	0,18 mm ±0,02	0,20 mm	0,28 mm
Härte	T 73	T 61	T 57
Verzinnung	2,0/2,0 g/m <sup>2</sup>	2,8/2,8 g/m <sup>2</sup>	2,8/2,8 g/m <sup>2</sup>
Toleranzen gemäß EN 10203			

**Abmessungen:** Angaben siehe Zeichnung Nr. 5244 a

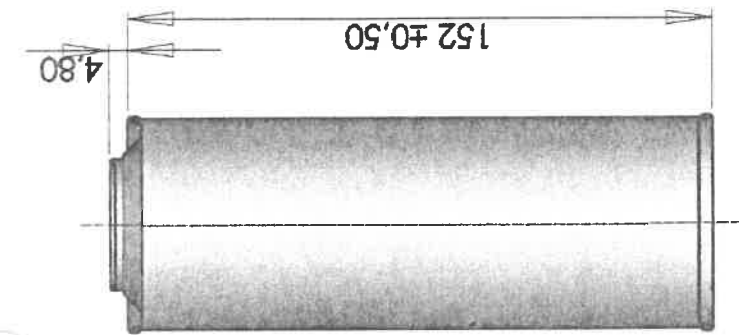
**Gewicht:** Dose – 53,5 g ± 10%

**Verpackung:** 1710 Dosen auf Wellpappezwischenlagen mit Wickelfolie  
Palette: 800 x 1200 mm

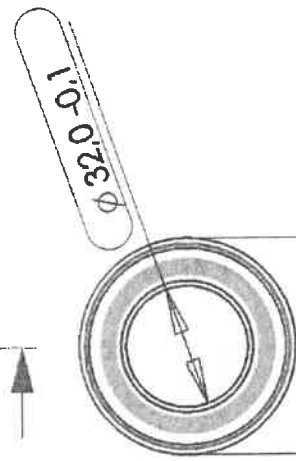
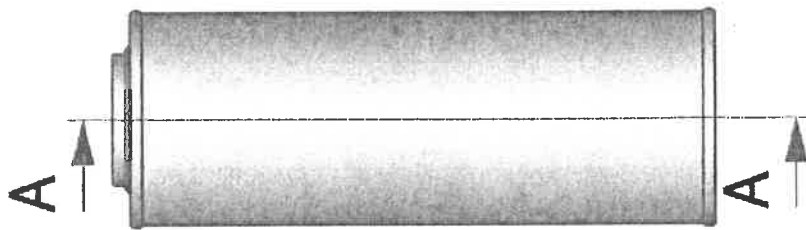
Die Angaben entsprechen dem letzten Änderungsstand

Unterliegt nicht dem Änderungsdienst
---

Ausgabe 04.02.2002	erstellt TB/Brandauer	geprüft	Seite 1 von 1
-----------------------	--------------------------	---------	------------------

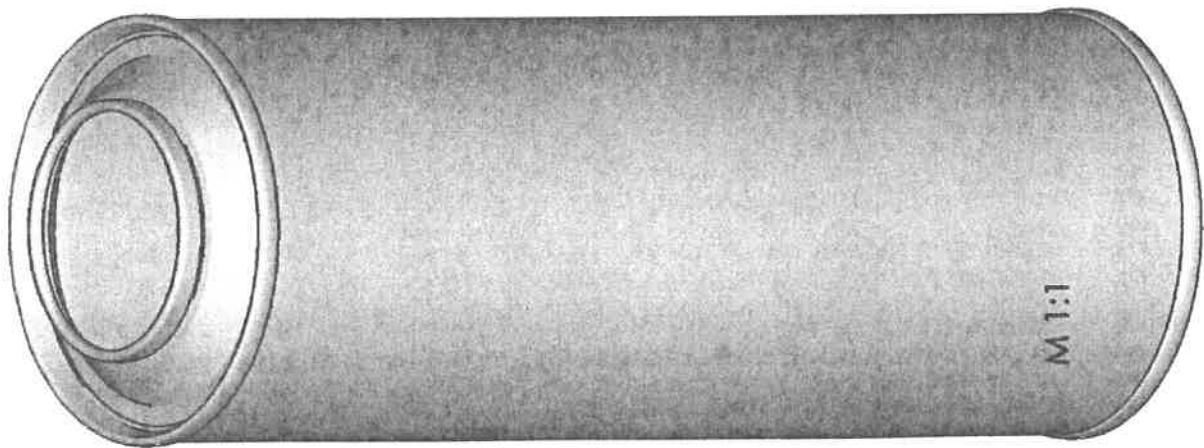


A-A



$\varnothing 58,5 \pm 0,3$

$\varnothing 1,0 \pm 0,23$



M 1:1

# PIRLO Ges.m.b.H + Co

DATUM		NAME		BEZEICHNUNG:	
gez.	04.02.02	Brandauer		Rundflasche 56/152 mm mit 32 mm REL-Lochung	
gepr.				DATEINAME:	RFL 56x152 R32k
MATERIAL:		ZEICHN-NR.:			
Weißbleich		5244 a			
GEWICHT:		Name		M 1:2	
Änderung		Datum		Zeichnung 1 OF 1	

